

Kartenantrag für Kreditkarten im Baukastensystem



über (Bank)

Ich beantrage die Ausstellung folgender Karte der DZ BANK (Herausgeber) zu nachstehenden Vertragsbedingungen

Kreditkartenorganisation: als Hauptkarte als Zusatzkarte Hauptkartennummer:
 Visa MasterCard wenn bereits eine Hauptkarte existiert, bitte Kartennummer eintragen

Kartenprodukt/Zusatzleistungen: bitte nur ein Kartenprodukt wählen Design:
 ClassicCard ReiseCard* 1 - Standard 3 - Neon 5 - Sonnenuntergang 7 - Klassische Kunst
 GoldCard* nur Design Gold ShoppingCard* 2 - Kreis 4 - Zebra 6 - Schnee 26 - Generation2Go
* Zahlungsweise Debit Card nicht möglich.

Für die gleichzeitige Beantragung einer Haupt- und Zusatzkarte bitte einen weiteren Kartenantrag ausfüllen. Zusatzkarten werden auf Basis der gleichen Kreditkartenorganisation und mit dem gleichen Mehrwertpaket ausgegeben, wie die dazugehörige Hauptkarte und werden über das Konto des Hauptkarteninhabers abgebucht. Das Design der Zusatzkarte kann (außer bei der GoldCard) abweichend von der Hauptkarte ausgegeben werden.

Angaben nach § 8 Geldwäschegesetz (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Als Antragsteller handle ich/handeln wir für fremde Rechnung handle ich/handeln wir für eigene Rechnung. (separates Formular DG VERLAG Nr. 301 100).

So soll(en) meine/unsere Karte(n) ausgestattet sein: mit PIN Jahresbeitrag EUR

Die von den Antragstellern zu zahlenden Entgelte setzen sich aus dem Jahresbeitrag und den Zusatzentgelten für besondere Leistungen (z. B. Bargeldservice, Auslandseinsatz) zusammen. Die jeweils aktuellen Konditionen sind dem Preisangebot bzw. Preisverzeichnis der Bank zu entnehmen.

Persönliche Angaben
Privatanschrift
Anredeschlüssel 1 = Herr 2 = Frau
1. Prägezeile der Karte (Vorname, Nachname)
2. Prägezeile der Karte (gegebenenfalls Nachname)
Umlaute und ß bitte ausschreiben.

Bitte leserlich in Druckschrift ausfüllen.
Vorname Hauptkarteninhaber/Zusatzkarteninhaber
Nachname Hauptkarteninhaber/Zusatzkarteninhaber
Straße und Hausnummer (kein Postfach)
PLZ Ort Staatsangehörigkeit deutsch andere:
Geburtsdatum Geburtsort Telefon privat (Vorwahl/Rufnummer) Telefon geschäftlich (Vorwahl/Rufnummer)

Zahlungsweise
 Charge Card Ausgleich der in der monatlichen Umsatzaufstellung aufgelisteten Umsätze durch Einzug vom angegebenen Girokonto ohne Verzinsung mit Rücküberweisung des Guthabens/mit Verzinsung des Guthabens mit momentan % p. a. (nicht Gewünschtes bitte streichen).
 Debit Card Zeitnaher Ausgleich jedes einzelnen eingereichten Umsatzes durch Einzug vom angegebenen Girokonto.
 Credit Card mit automatischem Teileinzug Vom Gesamtbetrag der monatl. Umsatzaufstellung werden % oder mindestens jedoch EUR vom angegebenen Girokonto eingezogen.
 Credit Card ohne automatischen Teileinzug Der Betrag der monatlichen Umsatzaufstellung kann vom Karteninhaber manuell ausgeglichen werden. Guthaben werden mit momentan % p. a. verzinst. In Höhe des Restbetrags der Umsatzaufstellung wird der Kreditrahmen, der maximal EUR beträgt, in Anspruch genommen. Der monatliche Zinssatz bei Credit Card für den in Anspruch genommenen Kredit beträgt %, das entspricht einem anfänglichen effektiven Jahreszins von %.

Kontoverbindung/Einzugsermächtigung (bei Zusatzkarten die Bankverbindung angeben, über die die Hauptkarten-Umsätze eingezogen werden):
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der beantragten Karte von mir/uns zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift vom genannten Girokonto eingezogen werden.
Girokontonummer Bankleitzahl
girokontoführendes Institut Name des Kontoinhabers falls abweichend vom Antragsteller Unterschrift des Kontoinhabers falls abweichend vom Antragsteller

Einwilligung zur Datenverarbeitung
SCHUFA-Klausel
Ich/Wir willige(n) ein, dass die DZ BANK der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, gemäß der nachstehenden SCHUFA-Klausel Daten über die Beantragung, die Aufnahme, den revolvierenden Kreditrahmen und die Beendigung dieses Kreditkarten-Vertrags übermittelt.
SCHUFA: Die DZ BANK ist berechtigt, der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insofern befreie(n) ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.
Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservicezentrum, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Bankauskunft und Datenverarbeitung
Ich/Wir willige(n) ein, dass die DZ BANK die Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 18 der nachstehenden Vertragsbedingungen durchführt. Zugleich ermächtige(n) ich/wir meine/unsere Bank ausdrücklich, der DZ BANK allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Benutzung der Karte(n) erforderlich sind, sowie Auskünfte, welche zur Legitimationsprüfung nach § 154 AO erforderlich sind, zu erteilen. Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.
 Ort, Datum, Unterschrift des Hauptkartenantragstellers Ort, Datum, Unterschrift des Zusatzkarteninhabers
Widerrufsbelehrung: Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass mir/uns, sofern ich/wir die Zahlungsweise Credit Card gewählt habe(n), ein Widerrufsrecht zusteht. Der Widerruf kann binnen zwei Wochen ab Vertragsunterzeichnung gegenüber der Bank unter der oben angegebenen Anschrift ohne Begründung in Textform oder durch Rücksendung der Kreditkarte erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
 Ort, Datum, Unterschrift des Hauptkartenantragstellers Ort, Datum, Unterschrift des Zusatzkarteninhabers

Wird von der Bank ausgefüllt
Kartenkto. Verfügungsrahmen: EUR
Banknebenstelle Gebührencode BLZ Versandschl. UJG

Datum und Unterschrift der Bank Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: (Name und Telefon – mit Vorwahl – /Telefax)

Vertragsbedingungen für Kreditkarten

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die Bank des Karteninhabers (Bank), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Kreditkartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt ein. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Kreditkarten (nachstehend kurz „Karte(n)“) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

1.2 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium mit dem Herausgeber kommt bei der Abrechnung Variante Credit Card und bei Karten mit Guthabenverzinsung ein **zusätzlicher Vertrag über Kreditgewährung und/oder Einlagengeschäft** (Guthabenverzinsung) mit der Bank zustande, die hierzu ein Kartenkonto führt.

1.3 Die Annahme des Kartenantrags wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte(n) und Zusatzleistungen

2.1 Mit der/den Karte(n) kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des Visa/MasterCard-Verbindes

– bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und – darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld im Rahmen der Höchstbeträge beziehen (Bargeldservice).

2.2 Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der/den Karte(n) zu sehen sind.

2.3 Für **zusätzliche Leistungen** (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonuskarte) gelten die jeweiligen gesonderten Geschäftsbedingungen oder Zusatzleistungen oder Funktionen.

3 Persönliche Geheimzahl (Persönliche Identifikations Nummer = PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschriftlos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Kreditkarte(n) nur widersprechen, indem er nachweist, dass die Karte(n) samt PIN nicht von ihm genutzt wurde(n).

4 Nutzung der Karte(n)

4.1 Bei Nutzung der Karte(n) ist entweder – die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden oder

– an Geldautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Karten-Nummer, das Gültigkeitsdatum und gegebenenfalls den auf der Kartenrückseite vermerkten Sicherheitscode angeben (z. B. beim **Versandhandel** und Reisebuchungen).

4.3 Bei Nutzung der Karte(n) für Bestellungen über elektronische Netze (z. B. **Internet**) ist auf die sichere Übermittlung der Kartendaten zu achten (z. B. SSL-verschlüsselte Kommunikation). Es ist jeweils ein **sicheres Verfahren**, sofern von der Bank angeboten und vom Vertragsunternehmen unterstützt, einzusetzen. Der Karteninhaber wird über die von ihm zu beachtenden sicheren Verfahren gesondert unterrichtet.

5 Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, dem dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte(n) erstmals mitgeteilt wird, zusätzlich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte(n) ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte.

5.2 Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt, sofern nicht die Zahlungsweise Credit Card gewählt wurde, nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

5.3 Sofern durch die Bank die Jugend- oder Guthabekarte angeboten wird, gilt Folgendes: Für die Jugend- oder Guthabekarte (so genannte Prepaid Karte) wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. Für die Jugendkarte kann der Erziehungsberechtigte (oder mit seiner Zustimmung der Jugendkarteninhaber oder ein Dritter) durch Einzahlungen auf das Kartenkonto der Jugendkarte einen Verfügungsrahmen festlegen. Jugend- und Guthabekarten dürfen nur im Rahmen des eingezahlten Guthabens eingesetzt werden.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um so die Missbrauchsgefahr durch Dritte, die in den Besitz der Karte(n) gelangen, zu reduzieren.

6.2 **Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt.** Die PIN darf insbesondere nicht auf der/den Karte(n) vermerkt oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesem aufbewahrt werden.

6.3 Bei Einsatz der Karte(n) in elektronischen Netzen (z. B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten nach Möglichkeit verschlüsselt übertragen werden bzw. das sichere Verfahren gemäß Ziffer 4 eingesetzt wird.

6.4 Stellt der Karteninhaber den **Verlust der Karte(n) oder missbräuchliche Verfügungen** mit seiner/seiner Karte(n) fest, so hat er die Karte(n) unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service), den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen oder bei einer Repräsentanz des Visa/MasterCard-Verbindes sperren zu lassen. Der Karteninhaber erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Sperrmeldung.

6.5 Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperrung **Anzeige bei der Polizei** erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

6.6 **Änderungen der Anschrift**, des Namens und der sonstigen im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Mit der Verwendung der Karte(n) oder deren Daten gemäß Ziffer 2 erteilt der Karteninhaber dem Herausgeber die Weisung, die Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber zu erfüllen. Der Herausgeber hat einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf Weisung des Karteninhabers geleisteten Zahlungen und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Der Umsatzaufstellung ist gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen. Sofern bei der/den beantragten Karte(n) Einzahlungen zulässig sind, werden Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte(n) taggeldig mit dem Guthaben verrechnet.

7.2 Guthaben-Verzinsung/Kreditzinsen (sofern von der Bank angeboten)

Guthaben auf dem Kartenkonto werden von der Bank mit einer monatlichen Guthabenzins verzinnt. Der Zinssatz und die Zinsberechnungsgrundlage ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

Bei der **Abrechnungsvariante Credit Card** sind die Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte(n) taggeldig mit dem im Kartenantrag genannten Zinssatz zu verzinzen und werden monatlich in dem Umsatzaufstellung eingestellt.

Für Guthaben- und Sollzinanpassungen gilt die **Zinsanpassungsklausel** im jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

8 Fremdwährung beim Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte(n) rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr festgesetzten Kurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden dem Karteninhaber auf der Umsatzaufstellung mitgeteilt. Werden Zahlungsvorgänge von einer internationalen Kartenorganisation (z. B. MasterCard International) der Bank in fremder Währung (z. B. US-Dollar) belastet, so stellt die Bank dem Karteninhaber den Euro-Betrag in Rechnung, den sie zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet hat.

9 Entgelte

Für besondere Leistungen, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, werden in der Regel besondere Entgelte verlangt. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

10 Rechnungskontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung

10.1 Die Umsatzaufstellung für Hauptkarte(n) erfolgt an den Inhaber der Hauptkarte; für Guthabekarten an den Inhaber der Guthabekarte; für Jugendkarten an den Erziehungsberechtigten; für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers an den Hauptkarteninhaber bzw. nach einer Systemumstellung direkt an den Zusatzkarteninhaber mit Information über die Summe an den Hauptkarteninhaber. Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat diese sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte, so hat sich der Empfänger mit dem Inhaber der Karte zur Überprüfung der Abrechnung selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang der Umsatzaufstellung der Bank genau und detailliert schriftlich mitzuteilen. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum schuldloser Abwesenheit. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Umsatzaufstellung oder Girokontobelastung als endgültig anerkannt. Beanstandungen der Saldenmitteilung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

10.2 Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) oder der Daten der Karte(n) geschlossen wurden, darf das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriften belegen, die das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftenbeleges vorzulegen.

11 Missbräuchliche Verwendungen und Sorgfaltpflichtverletzung

Für missbräuchliche Verwendungen der Karte(n) oder deren Daten durch Dritte hat der Karteninhaber nicht einzustehen. Der Karteninhaber haftet für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung eigener Sorgfaltpflichten gemäß Ziffer 6 (z. B. verspätete Sperrmeldung) oder eine von ihm zu vertretende unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung von Berechtigungsmerkmalen (z. B. PIN) entstehen.

12 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung bei Zusatzkarten

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen.

Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Für die Jugendkarte gilt Ziffer 12.2. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.2 Jugendkarte (sofern von der Bank angeboten)

Der Erziehungsberechtigte kann für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, für den er sorgeberechtigt ist, eine Jugendkarte beantragen. Die Jugendkarte lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die Jugendkarte wird für eine kartentypische Gültigkeitsdauer (von drei bis vier Jahren) ausgestellt und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt. Rechtlich ist nicht der Jugendliche für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungs- und Sorgfaltpflichten) verantwortlich, sondern der Erziehungsberechtigte. Der Erziehungsberechtigte willigt mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn oder durch einen Dritten mit seiner Zustimmung auf das Kartenkonto der Jugendkarte darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der Jugendkarte verfügt. Es ist technisch nicht auszuschließen, dass in Fällen, in denen Vertragsunternehmen keine Online-Autorisierung durchführen müssen oder können, eine über das Guthaben hinausgehende Belastung erfolgen kann. Auch für diese Umsätze besteht der Aufwendungsersatzanspruch nach Ziffer 7.1 gegenüber dem Erziehungsberechtigten.

13 Eigentum und Gültigkeit

Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum des Herausgebers. Sie ist/sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte(n) ist/sind nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte(n) Karte(n) zurückzuerlangen. Endet die Berechtigung, die Karte(n) zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte(n) unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte(n) auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

14 Kündigung

14.1 Der Kartenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch unterschriebenen Brief gekündigt werden.

14.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Die Jugendkarte kann vom Erziehungsberechtigten oder dem Karteninhaber gekündigt werden.

14.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Kartenverbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

14.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen können nur nach Maßgabe von Ziffer 17 geändert werden.

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte(n) bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben der Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Einziehung und Sperre der Karte(n)

Die Bank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte(n) durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

17 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen wird die Bank oder der Herausgeber durch Benachrichtigung in Textform bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht mit unterschriebenem Brief Widerspruch erhebt oder die Karte(n) nach Bekanntgabe der Änderungen weiterverwendet. Auf diese Folge wird ihn die Bank oder der Herausgeber bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Benachrichtigung an die Bank absenden.

18 Datenschutz und Einschaltung Dritter

Der Herausgeber und die Bank sind berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrags zur Bewirkung der von ihnen zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen (Ziffer 7) Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; R+V Versicherung, Wiesbaden; CardProcess GmbH, Karlsruhe; dms GmbH, Hamburg) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisationen Visa und MasterCard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

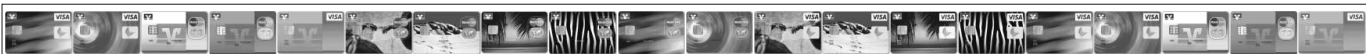
19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Für Zusatzleistungen (z. B. Service- oder Versicherungspakete) gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

20 Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist das deutsche Recht anwendbar.

Stand 9/2006



Kartenantrag für Kreditkarten im Baukastensystem



über (Bank)

Ich beantrage die Ausstellung folgender Karte der DZ BANK (Herausgeber) zu nachstehenden Vertragsbedingungen

Kreditkartenorganisation: als Hauptkarte als Zusatzkarte Hauptkartennummer:
 Visa MasterCard wenn bereits eine Hauptkarte existiert, bitte Kartennummer eintragen

Kartenprodukt/Zusatzleistungen: bitte nur ein Kartenprodukt wählen Design:
 ClassicCard ReiseCard* 1 - Standard 3 - Neon 5 - Sonnenuntergang 7 - Klassische Kunst
 GoldCard* nur Design Gold ShoppingCard* 2 - Kreis 4 - Zebra 6 - Schnee 26 - Generation2Go
* Zahlungsweise Debit Card nicht möglich.

Für die gleichzeitige Beantragung einer Haupt- und Zusatzkarte bitte einen weiteren Kartenantrag ausfüllen. Zusatzkarten werden auf Basis der gleichen Kreditkartenorganisation und mit dem gleichen Mehrwertpaket ausgegeben, wie die dazugehörige Hauptkarte und werden über das Konto des Hauptkarteninhabers abgebucht. Das Design der Zusatzkarte kann (außer bei der GoldCard) abweichend von der Hauptkarte ausgegeben werden.

Angaben nach § 8 Geldwäschegesetz (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Als Antragsteller handle ich/handeln wir für fremde Rechnung handle ich/handeln wir für eigene Rechnung. (separates Formular DG VERLAG Nr. 301 100).

So soll(en) meine/unsere Karte(n) ausgestattet sein: mit PIN Jahresbeitrag EUR

Die von den Antragstellern zu zahlenden Entgelte setzen sich aus dem Jahresbeitrag und den Zusatzentgelten für besondere Leistungen (z. B. Bargeldservice, Auslandseinsatz) zusammen. Die jeweils aktuellen Konditionen sind dem Preisangebot bzw. Preisverzeichnis der Bank zu entnehmen.

Persönliche Angaben
Privatanschrift
1. Prägezeile der Karte (Vorname, Nachname)
Anredeschlüssel 2. Prägezeile der Karte (gegebenenfalls Nachname)
1 = Herr
2 = Frau
Umlaute und ß bitte ausschreiben.

Bitte leserlich in Druckschrift ausfüllen.
Vorname Hauptkarteninhaber/Zusatzkarteninhaber
Nachname Hauptkarteninhaber/Zusatzkarteninhaber
Straße und Hausnummer (kein Postfach)

PLZ Ort Staatsangehörigkeit deutsch andere:

Geburtsdatum Geburtsort Telefon privat (Vorwahl/Rufnummer) Telefon geschäftlich (Vorwahl/Rufnummer)

Zahlungsweise
 Charge Card Ausgleich der in der monatlichen Umsatzaufstellung aufgelisteten Umsätze durch Einzug vom angegebenen Girokonto ohne Verzinsung mit Rücküberweisung des Guthabens/mit Verzinsung des Guthabens mit momentan % p. a. (nicht Gewünschtes bitte streichen).
 Debit Card Zeitnaher Ausgleich jedes einzelnen eingereichten Umsatzes durch Einzug vom angegebenen Girokonto.
 Credit Card mit automatischem Teileinzug Vom Gesamtbetrag der monatl. Umsatzaufstellung werden % oder mindestens jedoch EUR vom angegebenen Girokonto eingezogen.
 Credit Card ohne automatischen Teileinzug Der Betrag der monatlichen Umsatzaufstellung kann vom Karteninhaber manuell ausgeglichen werden. Guthaben werden mit momentan % p. a. verzinst. In Höhe des Restbetrags der Umsatzaufstellung wird der Kreditrahmen, der maximal EUR beträgt, in Anspruch genommen. Der monatliche Zinssatz bei Credit Card für den in Anspruch genommenen Kredit beträgt %, das entspricht einem anfänglichen effektiven Jahreszins von %.

Kontoverbindung/Einzugsermächtigung (bei Zusatzkarten die Bankverbindung angeben, über die die Hauptkarten-Umsätze eingezogen werden):
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der beantragten Karte von mir/uns zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift vom genannten Girokonto eingezogen werden.
Girokontonummer Bankleitzahl
girokontoführendes Institut Name des Kontoinhabers falls abweichend vom Antragsteller Unterschrift des Kontoinhabers falls abweichend vom Antragsteller

Einwilligung zur Datenverarbeitung
SCHUFA-Klausel
Ich/Wir willige(n) ein, dass die DZ BANK der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, gemäß der nachstehenden SCHUFA-Klausel Daten über die Beantragung, die Aufnahme, den revolvingierenden Kreditrahmen und die Beendigung dieses Kreditkarten-Vertrags übermittelt.
SCHUFA: Die DZ BANK ist berechtigt, der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insofern befreie(n) ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.
Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservicezentrum, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Bankauskunft und Datenverarbeitung
Ich/Wir willige(n) ein, dass die DZ BANK die Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 18 der nachstehenden Vertragsbedingungen durchführt. Zugleich ermächtige(n) ich/wir meine/unsere Bank ausdrücklich, der DZ BANK allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Benutzung der Karte(n) erforderlich sind, sowie Auskünfte, welche zur Legitimationsprüfung nach § 154 AO erforderlich sind, zu erteilen. Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.

Widerrufsbelehrung: Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass mir/uns, sofern ich/wir die Zahlungsweise Credit Card gewählt habe(n), ein Widerrufsrecht zusteht. Der Widerruf kann binnen zwei Wochen ab Vertragsunterzeichnung gegenüber der Bank unter der oben angegebenen Anschrift ohne Begründung in Textform oder durch Rücksendung der Kreditkarte erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
 Ort, Datum, Unterschrift des Hauptkartenantragstellers
 Ort, Datum, Unterschrift des Zusatzkarteninhabers

Ort, Datum, Unterschrift des Hauptkartenantragstellers
 Ort, Datum, Unterschrift des Zusatzkarteninhabers

Vertragsbedingungen für Kreditkarten

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die Bank des Karteninhabers (Bank), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Kreditkartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt ein. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Kreditkarten (nachstehend kurz „Karte(n)“) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

1.2 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte(n) als Zahlungsmedium mit dem Herausgeber kommt bei der Abrechnung Variante Credit Card und bei Karten mit Guthabenverzinsung ein **zusätzlicher Vertrag über Kreditgewährung und/oder Einlagengeschäft** (Guthabenverzinsung) mit der Bank zustande, die hierzu ein Kartenkonto führt.

1.3 Die Annahme des Kartenantrags wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte(n) und Zusatzleistungen

2.1 Mit der/den Karte(n) kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des Visa/MasterCard-Verbindes

– bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und – darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld im Rahmen der Höchstbeträge beziehen (Bargeldservice).

2.2 Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der/den Karte(n) zu sehen sind.

2.3 Für **zusätzliche Leistungen** (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonuskarte) gelten die jeweiligen gesonderten Geschäftsbedingungen oder Funktionen.

3 Persönliche Geheimzahl (Persönliche Identifikations Nummer = PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschriftlos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Kreditkarte(n) nur widersprechen, indem er nachweist, dass die Karte(n) samt PIN nicht von ihm genutzt wurde(n).

4 Nutzung der Karte(n)

4.1 Bei Nutzung der Karte(n) ist entweder – die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden oder

– an Geldautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Karten-Nummer, das Gültigkeitsdatum und gegebenenfalls den auf der Kartenrückseite vermerkten Sicherheitscode angeben (z. B. beim **Versandhandel** und Reisebuchungen).

4.3 Bei Nutzung der Karte(n) für Bestellungen über elektronische Netze (z. B. **Internet**) ist auf die sichere Übermittlung der Kartendaten zu achten (z. B. SSL-verschlüsselte Kommunikation). Es ist jeweils ein **sicheres Verfahren**, sofern von der Bank angeboten und vom Vertragsunternehmen unterstützt, einzusetzen. Der Karteninhaber wird über die von ihm zu beachtenden sicheren Verfahren gesondert unterrichtet.

5 Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte(n) erstmals mitgeteilt wird, zusätzlich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte(n) ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte.

5.2 Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt, sofern nicht die Zahlungsweise Credit Card gewählt wurde, nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

5.3 Sofern durch die Bank die Jugend- oder Guthabekarte angeboten wird, gilt Folgendes: Für die Jugend- oder Guthabekarte (so genannte Prepaid Karte) wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. Für die Jugendkarte kann der Erziehungsberechtigte (oder mit seiner Zustimmung der Jugendkarteninhaber oder ein Dritter) durch Einzahlungen auf das Kartenkonto der Jugendkarte einen Verfügungsrahmen festlegen. Jugend- und Guthabekarten dürfen nur im Rahmen des eingezahlten Guthabens eingesetzt werden.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um so die Missbrauchsgefahr durch Dritte, die in den Besitz der Karte(n) gelangen, zu reduzieren.

6.2 **Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt.** Die PIN darf insbesondere nicht auf der/den Karte(n) vermerkt oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesem aufbewahrt werden.

6.3 Bei Einsatz der Karte(n) in elektronischen Netzen (z. B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten nach Möglichkeit verschlüsselt übertragen werden bzw. das sichere Verfahren gemäß Ziffer 4 eingesetzt wird.

6.4 Stellt der Karteninhaber den **Verlust der Karte(n) oder missbräuchliche Verfügungen** mit seiner/seiner Karte(n) fest, so hat er die Karte(n) unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service), den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen oder bei einer Repräsentanz des Visa/MasterCard-Verbindes sperren zu lassen. Der Karteninhaber erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Sperrmeldung.

6.5 Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperrung **Anzeige bei der Polizei** erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

6.6 **Änderungen der Anschrift**, des Namens und der sonstigen im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Mit der Verwendung der Karte(n) oder deren Daten gemäß Ziffer 2 erteilt der Karteninhaber dem Herausgeber die Weisung, die Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber zu erfüllen. Der Herausgeber hat einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf Weisung des Karteninhabers geleisteten Zahlungen und verkauft diesen Anspruch an die Bank. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Der Umsatzaufstellung ist gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen. Sofern bei der/den beantragten Karte(n) Einzahlungen zulässig sind, werden Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte(n) taggeldig mit dem Guthaben verrechnet.

7.2 Guthaben-Verzinsung/Kreditzinsen (sofern von der Bank angeboten)

Guthaben auf dem Kartenkonto werden von der Bank mit einer monatlichen Guthabenzins verzinnt. Der Zinssatz und die Zinsberechnungsgrundlage ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

Bei der **Abrechnungsvariante Credit Card** sind die Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte(n) taggeldig mit dem im Kartenantrag genannten Zinssatz zu verzinzen und werden monatlich in dem Umsatzaufstellung eingestellt.

Für Guthaben- und Sollzinanpassungen gilt die **Zinsanpassungsklausel** im jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

8 Fremdwährung beim Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte(n) rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr festgesetzten Kurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden dem Karteninhaber auf der Umsatzaufstellung mitgeteilt. Werden Zahlungsvorgänge von einer internationalen Kartenorganisation (z. B. MasterCard International) der Bank in fremder Währung (z. B. US-Dollar) belastet, so stellt die Bank dem Karteninhaber den Euro-Betrag in Rechnung, den sie zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet hat.

9 Entgelte

Für besondere Leistungen, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, werden in der Regel besondere Entgelte verlangt. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

10 **Rechnungskontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung**

10.1 Die Umsatzaufstellung für Hauptkarte(n) erfolgt an den Inhaber der Hauptkarte; für Guthabekarten an den Inhaber der Guthabekarte; für Jugendkarten an den Erziehungsberechtigten; für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers an den Hauptkarteninhaber bzw. nach einer Systemumstellung direkt an den Zusatzkarteninhaber mit Information über die Summe an den Hauptkarteninhaber. Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat diese sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte, so hat sich der Empfänger mit dem Inhaber der Karte zur Überprüfung der Abrechnung selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang der Umsatzaufstellung der Bank genau und detailliert schriftlich mitzuteilen. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum schuldloser Abwesenheit. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Umsatzaufstellung oder Girokontobelastung als endgültig anerkannt. Beanstandungen der Saldenmitteilung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

10.2 Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) oder der Daten der Karte(n) geschlossen wurden, darf das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriften belegen, die das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftenbeleges vorzulegen.

11 Missbräuchliche Verwendungen und Sorgfaltpflichtverletzung

Für missbräuchliche Verwendungen der Karte(n) oder deren Daten durch Dritte hat der Karteninhaber nicht einzustehen. Der Karteninhaber haftet für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung eigener Sorgfaltpflichten gemäß Ziffer 6 (z. B. verspätete Sperrmeldung) oder eine von ihm zu vertretende unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung von Berechtigungsmerkmalen (z. B. PIN) entstehen.

12 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung bei Zusatzkarten

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen.

Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Für die Jugendkarte gilt Ziffer 12.2. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.2 Jugendkarte (sofern von der Bank angeboten)

Der Erziehungsberechtigte kann für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, für den er sorgeberechtigt ist, eine Jugendkarte beantragen. Die Jugendkarte lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die Jugendkarte wird für eine kartentypische Gültigkeitsdauer (von drei bis vier Jahren) ausgestellt und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt. Rechtlich ist nicht der Jugendliche für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungs- und Sorgfaltpflichten) verantwortlich, sondern der Erziehungsberechtigte. Der Erziehungsberechtigte willigt mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn oder durch einen Dritten mit seiner Zustimmung auf das Kartenkonto der Jugendkarte darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der Jugendkarte verfügt. Es ist technisch nicht auszuschließen, dass in Fällen, in denen Vertragsunternehmen keine Online-Autorisierung durchführen müssen oder können, eine über das Guthaben hinausgehende Belastung erfolgen kann. Auch für diese Umsätze besteht der Aufwendungsersatzanspruch nach Ziffer 7.1 gegenüber dem Erziehungsberechtigten.

13 Eigentum und Gültigkeit

Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum des Herausgebers. Sie ist/sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte(n) ist/sind nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte(n) Karte(n) zurückzuerlangen. Endet die Berechtigung, die Karte(n) zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte(n) unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte(n) auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

14 Kündigung

14.1 Der Kartenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch unterschriebenen Brief gekündigt werden.

14.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Die Jugendkarte kann vom Erziehungsberechtigten oder dem Karteninhaber gekündigt werden.

14.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Kartenverbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

14.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Zusatzleistungen können nur nach Maßgabe von Ziffer 17 geändert werden.

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte(n) bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben der Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Einziehung und Sperre der Karte(n)

Die Bank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte(n) durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

17 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen wird die Bank oder der Herausgeber durch Benachrichtigung in Textform bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht mit unterschriebenem Brief Widerspruch erhebt oder die Karte(n) nach Bekanntgabe der Änderungen weiterverwendet. Auf diese Folge wird ihn die Bank oder der Herausgeber bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Benachrichtigung an die Bank absenden.

18 Datenschutz und Einschaltung Dritter

Der Herausgeber und die Bank sind berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrags zur Bewirkung der von ihnen zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen (Ziffer 7) Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; R+V Versicherung, Wiesbaden; CardProcess GmbH, Karlsruhe; dms GmbH, Hamburg) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisationen Visa und MasterCard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Für Zusatzleistungen (z. B. Service- oder Versicherungspakete) gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

20 Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist das deutsche Recht anwendbar.

Stand 9/2006